

Satzung

der

Schießgesellschaft Neubeckum e. V.



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 : Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 : Zweck des Vereins	3
§ 3 : Geschäftsjahr.....	3
§ 4 : Mitgliedschaft.....	3
§ 5 : Rechte der Mitglieder.....	4
§ 6 : Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 : Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 : Beiträge der Mitglieder.....	5
§ 9 : Organe des Vereins.....	5
§ 10 : Die Hauptversammlung	5
§ 11 : Zusammensetzung der Hauptversammlung.....	6
§ 12 : Aufgaben der Hauptversammlung	6
§ 13 : Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 14 : Der Vorstand.....	6
§ 15 : Aufgaben des Vorstandes	7
§ 16 : Die Vereinsjugend	7
§ 17 : Kassenprüfer	7
§ 18 : Beschlußfassungen	8
§ 19 : Vorstandswahlen	8
§ 20 : Einberufung der Vorstandssitzung.....	9
§ 21 : Auflösung des Vereins.....	9
§ 22 : Inkrafttreten.....	9

§ 1 : Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schießgesellschaft Neubeckum e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 59269 Beckum, Ortsteil Neubeckum, und ist beim Amtsgericht Münster im Vereinsregister Nr.: VR 70320 eingetragen.
- (3) Die Vereinsanschrift ist die des jeweiligen gewählten Schriftführers.

§ 2 : Zweck des Vereins

- (1) Die Schießgesellschaft Neubeckum e.V. mit Sitz in 59269 Beckum, Ortsteil Neubeckum, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch schießsportliche Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes e.V.

§ 3 : Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 : Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
 - c) passive Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages eine Satzung.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von Ehrenmitgliedern und von Mitgliedern, die sich in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, welches von der Hauptversammlung festgestellt worden ist, wird kein Beitrag erhoben.

§ 5 : Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschuß von Fall zu Fall bestimmt.
- (2) Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit.
- (3) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme, und besitzt Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind die Vertreter der Vereinsjugend.
- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 : Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins zu achten,
 - b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten,
 - c) das Eigentum des Vereins sorgsam zu behandeln
 - d) dafür Sorge zu tragen, daß ihre gültige Anschrift dem Verein stets bekannt ist.
 - e) Ferner ist im Falle des Beitragseinzuges per Lastschrift bei Änderungen der Bankverbindung diese dem Kassierer schriftlich anzuzeigen.

§ 7 : Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftlich erklärten Austritt auf den Schluß des Geschäftsjahres mit der Frist von einem Monat, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Jahresbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (2) Eine Kündigung durch den Vorstand ist zulässig auf Beschluß bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes. Als vereinsschädigendes Verhalten ist anzusehen:
 - a) Verstöße gegen diese Satzung,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten,
 - c) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung,
 - d) Störung des Vereinsfriedens.
- (3) Gegen solch einen Beschluß steht dem Auszuschließenden innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Kündigung der Einspruch zu, der an den Vorstand zu richten ist. Die Entscheidung über den Einspruch liegt bei der Hauptversammlung. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 8 : Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Beiträge sind im voraus fällig.
- (2) Neue Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen im Eintrittsjahr noch den halben Jahresbeitrag.

§ 9 : Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
 - b) der Vorstand (Gesamtvorstand)
 - c) die Vereinsjugend
- (2) Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 10 : Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten (möglichst schon im Januar) des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte zur Tagesordnung erfolgen. Diese Einberufung geht an jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f) Aussprache
- (4) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. (Vorstehender Satz ist stets auf den Einladungen mit aufzuführen.)
- (5) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 : Zusammensetzung der Hauptversammlung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die jeweils einberufene Versammlung (Haupt- als auch jede außerordentliche Mitgliederversammlung). Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die einberufene Versammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 : Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung allein erörtert den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
- (2) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers und über vorliegende Anträge.
- (3) Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Abstimmung aller vorliegenden Anträge.

§ 13 : Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10 - 12.

§ 14 : Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. und 2. Schriftführer,
 - c) dem 1. und 2. Kassierer,
 - d) dem 1. und 2. Sportwart,
 - e) dem 1. und 2. Pistolenwart,
 - f) dem Pressewart,
 - g) dem 1. und 2. Jugendleiter
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand des Vereines sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer.

§ 15 : Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzenden haben die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der Schriftführer fertigt über alle Versammlungen und Sitzungen Niederschriften an, die vom Versammlungsleiter und ihm selbst zu unterschreiben sind. Weiter erledigt er den laufenden Schriftverkehr in eigener Sache.
- (3) Der 1. Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat der Hauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung vorzulegen. Ferner hat er eine Einnahme-Überschussermittlung für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und diese dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Alle übrigen Vorstandsmitglieder haben den geschäftsführenden Vorstand nach bestem Wissen und Können zu unterstützen.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
- (6) Bei Abstimmungen innerhalb des Gesamtvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 16 : Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend (§ 4 Abs. (1) b)) verwaltet sich gem. der Satzung selbständig und wird geleitet vom Jugendausschuß. Ihm obliegt es, Aktivitäten für die Vereinsjugend zu organisieren und durchzuführen, sowie die der Vereinsjugend zufließenden Mittel zu verwalten.
- (2) Der Jugendausschuß besteht aus:
- a) dem 1. und 2. Jugendleiter
 - b) dem Jugendsprecher
 - c) sowie 2 Beisitzern
- (3) Der Jugendausschuß wird ausschließlich von den Mitgliedern der Vereinsjugend auf einen jährlich stattfindenden Vereinsjugendtag gewählt.
- (4) Die jeweiligen Jugendleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen. Sie vertreten die Vereinsjugend im Gesamtvorstand.

§ 17 : Kassenprüfer

- (1) Die von der Hauptversammlung gem. § 12 gewählten Kassenprüfer haben nach eigenem Ermessen, mindestens einmal im Jahr, die Jahresrechnung und die Kasse zu prüfen und die Richtigkeit im Kassenbuch durch Unterschrift zu dokumentieren. Darüber hinaus ist der Hauptversammlung ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.
- (2) Auf der Hauptversammlung haben die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes zu beantragen.

- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, mit der Maßgabe, daß nach jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18 : Beschlußfassungen

- (1) Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
- a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes.
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder dazu entschließen, ihn weiterzuführen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Für alle sonstigen Abstimmungen ist die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen sind Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Stimmabgabe.

§ 19 : Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ernennen.
- (2) In den Vorstand wählbar sind:
- a) Mitglieder, die während der Versammlung anwesend sind,
 - b) Mitglieder, die zur Versammlung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht anwesend sein können, jedoch zuvor beim Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, in der sie sich zur Wahl stellen und den Posten im Falle der Wahl annehmen. Ein Vorschlag aus Reihen der Versammlung ist Voraussetzung.
 - c) Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen sich von der Versammlung entschuldigt, sich aber beim Vorstand bereit erklärt haben, im Falle einer Wiederwahl die Wahl anzunehmen.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der 2. Vorsitzende oder ersatzweise ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes ist nur zulässig durch einstimmigen Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes. In diesem Fall muß innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche über die Amtsenthebung rechtskräftig entscheidet.

- (5) Bei Ausschluß eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist auf Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über die Amtsenthebung rechtskräftig entscheidet.
- (6) Die Vorstandswahlen für die in § 14 Abs. 1 a) - f) aufgeführten Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei Wahlperioden jährlich nach folgendem Wahlmodus:
- a) Erste Wahlperiode: 1. Vorsitzender, 2. Schriftführer, 2. Kassierer, 1. Sportwart, 1. Pistolenwart, Pressewart
 - b) Zweite Wahlperiode: 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassierer, 2. Sportwart, 2. Pistolenwart

§ 20 : Einberufung der Vorstandssitzung

- (1) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens 1/3 des erweiterten Vorstandes es verlangt.
- (3) Der 1. Vorsitzende muß eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen, wenn ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied dieses beantragt.

§ 21 : Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die juristische Person des öffentlichen Rechts - Stadt Beckum - zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind.

§ 22 : Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 16.01.2015 in Neubeckum beschlossen und tritt in der Fassung in Kraft, wie sie im Vereinsregister angenommen wurde. Alle früheren Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Neubeckum, den _____.____._____

K.-H. Pott
(1. Vorsitzender)

A. Roggenkamp
(2. Vorsitzender)

G. Schwertmann
(1. Schriftführer)

G. Teckentrup
(1. KassiererIn)